



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. Juni 1971

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 71	Anordnung über die Gewährung von Prämien zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds an Beschäftigte in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft	361
15. 4. 71	Anordnung über die staatliche Anerkennung als Sportarzt	362
10. 5. 71	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	364

Anordnung über die Gewährung von Prämien zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds an Beschäftigte in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 13. Mai 1971

Zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt mit der Durchführung von Dienstleistungen Beschäftigte bzw. mit der Leitung Beauftragte in den volkseigenen Betrieben für industrielle Textilreinigung, in den Abteilungen Textilreinigung der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und in den Abteilungen Stadtreinigung der VEB Stadtwirtschaft — nachfolgend volkseigene Dienstleistungsbetriebe genannt —, die entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nacharbeit leisten, erhalten für jede Nachtschicht eine differenzierte Prämie zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds — nachfolgend Prämie genannt —. In dieser Prämie ist der Nachzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) enthalten.

(2) Volkseigene Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, in denen die im Abs. 1 genannten Werkstätten aus zwingenden volkswirtschaftlichen

Gründen (z. B. Beauftragung zur Entnahme von Energie in der Nacht) im Zweischichtsystem auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitszeitpläne Nacharbeit leisten, können diesen Werkstätten mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates eine differenzierte Prämie gewährt werden.

(3) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die Textilreinigungsleistungen ausführen, können auf Antrag nach den Grundsätzen dieser Anordnung Prämien gewährt werden. Über die Anträge entscheiden die örtlichen Staatsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, nach Abstimmung mit den Kreisvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(4) Als Nacharbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

§ 2

(1) Die Prämie kann bis zu 25 % des dem Werkstätten für die Nacharbeit zustehenden Bruttolohnes, höchstens jedoch 7 M je Nachtschicht, betragen.

(2) Die Prämie muß mindestens so hoch sein, daß der Anspruch der Werkstätten auf den Nachzuschlag gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift gewährleistet ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 75 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit zutreffen.

(3) Die Gewährung der Prämie hat differenziert zu erfolgen und ist von der Erfüllung quantitativer bzw. qualitativer Leistungskennziffern abhängig zu machen.

(4) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft Grundsätze für die Differenzierung der Prämie in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben